

Gesetz vom ..... über die Burgenländische Gesundheits- und  
Patientenanwaltschaft

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

### Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft

(1) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft eingerichtet.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Tätigkeit anderer Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die der Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten dienen, nicht berührt. Insbesondere bleiben die Befugnisse der Volksanwaltschaft unberührt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Zur Erfüllung ihres in § 1 genannten Auftrags kommen der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft folgende Aufgaben zu:

1. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden von Patienten oder deren Vertrauenspersonen über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Heilbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten und Altenwohn- und Pflegeheimen sowie über behauptete Mängel in sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit

- frei praktizierender Ärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen, Psychotherapeuten, Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie der in den Bereichen des Rettungswesens, des Krankentransports und der Hauskrankenpflege tätigen Personen;
2. Entgegennahme und Prüfung von Anregungen in diesen Angelegenheiten;
  3. Beratung, Information und Hilfestellung in diesen Angelegenheiten;
  4. Erstellung von Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen in diesen Angelegenheiten;
  5. Erteilung von Auskünften in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Auskunftspflichtgesetzes, LGBl.Nr. 3/1989, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
  6. Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich (auch) auf das Gesundheitswesen bezieht (Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen, private Krankenversicherungen, etc.).

(2) Die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft hat nach Entgegennahme von Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 oder Anregungen gemäß Abs. 1 Z 2, ausgenommen den Fall offenkundig mutwilliger Anbringen, die einschreitenden Personen oder Einrichtungen umgehend über ihre dazu getroffenen Veranlassungen zu informieren.

(3) Die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(4) Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft unterstützen und ihr alle zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen geben.

### § 3

#### Befugnisse

(1) Die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist und Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung betrifft, von den zuständigen Landes- oder Gemeindeorganen – nach schriftlicher Ermächtigung zur Einholung entsprechender Auskünfte durch den betreffenden Patienten - schriftliche oder mündliche Stellungnahmen sowie die Gewährung von Akteneinsicht zu verlangen. Diese Organe haben, falls ein solches Verlangen im Sinne des ersten Satzes und sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen) rechtmäßig erfolgt, derartigen Verlangen – nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der dem Patienten in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - zu entsprechen, wobei gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht wirksam sind.

(2) Die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland, die nicht im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zu besorgen sind, die betreffenden, in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen oder Einrichtungen um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen. Wenn der Patient dem Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalt (der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwältin) eine schriftliche Ermächtigung zur Einholung der entsprechenden Auskünfte erteilt und der Auskunftserteilung auch keine sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen) entgegenstehen, haben die im ersten Satz genannten Personen und Einrichtungen – nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der dem Patienten in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte – solchen Ersuchen zu entsprechen.

## § 4

### Anhörungspflicht

Die Landesregierung hat der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft vor Entscheidungen in grundlegenden patientenrelevanten Fragen und insbesondere zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 5

### Burgenländischer Gesundheits- und Patienten-anwalt (Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwältin)

(1) Mit der Leitung der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft ist von der Landesregierung nach öffentlicher Ausschreibung ein Burgenländischer Gesundheits- und Patienten-anwalt (eine Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwältin) für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu beauftragen. Auf die Neuaufnahme eines Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwalts (einer Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwältin) in den Landesdienst ist das Objektivierungsgesetz, LGBl.Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwalt (die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwältin) ist in Ausübung seiner (ihrer) Tätigkeit weisungsfrei. Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwalts (der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwältin) gebunden.

(3) Das Land hat den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft zu tragen.

## § 6

### Tätigkeitsbericht

Die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft hat der Landesregierung in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren.

## § 7

### Abgabefreiheit

Für die Inanspruchnahme der Dienste der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

## § 8

### Übergangsbestimmung

Der in § 6 genannte Bericht ist erstmals im Jahr 2002 zu erstatten.

## Vorblatt

### 1. Problem:

Es besteht – unabhängig von den bereits tätigen allgemeinen Beratungseinrichtungen – das Bedürfnis der Bürger nach einer durch Experten betriebenen speziellen Auskunft- und Beschwerdestelle für Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland.

### 2. Ziel:

Das Ziel des vorliegenden Entwurfs ist die Einrichtung einer weisungsfreien „Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft“, die in fachlich fundierter, rascher, unbürokratischer und zweckmäßiger Weise Auskunftersuchen bzw. Beschwerden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland behandelt und deren Inanspruchnahme für den Hilfesuchenden kostenlos ist.

### 3. Alternativen:

Als Alternative kommt die Schaffung einer entsprechenden Einrichtung ohne gesetzliche Grundlage in Betracht. Schon aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit wird jedoch einer gesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben.

### 4. Kosten:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Entwurfs hat das Land den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft zu tragen. Dem Land werden für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

#### 1. Gesundheits- und Patienten-anwalt (Gesundheits- und Patienten-anwältin):

Vorausgesetzt wird bei den folgenden Berechnungen, dass der Gesundheits- und Patienten-anwalt (die Gesundheits- und Patienten-anwältin) ein (eine) A(a)-Bediensteter (Bedienstete) des Landes Burgenland ist und zu 100 % für diese Tätigkeit herangezogen werden soll.

In den Sachausgaben ist ein PC mit Internet-Anschluss inkludiert. Für Tintenpatronen und Papier fallen voraussichtlich jährliche Betriebskosten in Höhe

von S 3.000,- an. Die Abschreibung beträgt jährlich S 13.000,-. Fahrtkosten für Fortbildung wurden veranschlagt (300 km/Jahr). Weiters wird mit jährlichen Fortbildungskosten von S 25.000,- gerechnet, ferner mit Kosten für einschlägige Zeitschriften und Bücher von S 20.000,-.

Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich Folgendes:

	Anteil	Kosten/Jahr
Personalkosten	100%	S 1.011.000,-
Sachausgaben	12% der Personalkosten	S 121.320,-
Verwaltungsgemeinkosten	20% der Personalkosten	S 202.200,-
Raumkosten	14 m <sup>2</sup> x S 1.296,-	S 18.144,-
Fahrtkosten	300 km x S 4,9	S 1.470,-
<u>Summe</u>		<u>S 1.354.134,-</u>

## 2. Mitarbeiter:

Als Mitarbeiter des Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwalts (der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwältin) in der Gesundheits- und Patientenanwaltschaft werden nach derzeitiger Schätzung 1 B(b)- sowie 1 C(c)-Bediensteter (Bedienstete) erforderlich sein. Die dem Land für deren Tätigkeit grundsätzlich entstehenden jährlichen Personal- und Sachkosten ergeben sich aus Folgendem, wobei allerdings zu bemerken ist, dass für die Folgejahre eine genauere Schätzung erst aufgrund der - noch ausstehenden - Erfahrungswerte hinsichtlich des Ausmaßes der Befassung der Gesundheits- und Patientenanwaltschaft durch die Bürger möglich sein wird. Diese Mehrausgaben sollen jedoch möglichst durch organisatorische Umschichtungen im Bereich der personellen und sachlichen Ressourcen im Landesdienst, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Synergieeffekte, ausgeglichen werden (deshalb wurde vorläufig von einem Beschäftigungsanteil von Landesbediensteten für diese Tätigkeiten der Gesundheits- und Patientenanwaltschaft von jeweils 50% [Landesdienst im Verhältnis zur Gesundheits- und Pfleaneanwaltschaft] ausgegangen):

	Anteil	Kosten/Jahr
Personalkosten	50% B(b)	S 312.000,-
	50% C(c)	S 222.500,-
Sachkosten	12% der Personalkosten	S 64.140,-

Verwaltungsgemeinkosten	20% der Personalkosten	S 106.900,-
Raumkosten	3x14x1296x0,5	S 27.216,-
<u>Summe</u>		<u>S 732.756,-</u>

**5. EU- (EWR-)Konformität:**

Diesen Gegenstand regelnde EU-(EWR-)Normen existieren nicht.

**6. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

§ 5 Abs. 2 des Entwurfs enthält eine Verfassungsbestimmung; diese unterliegt mithin den qualifizierten Beschlusserfordernissen gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG.

## Erläuterungen

### A) Allgemeiner Teil:

Es hat sich, insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten, ein wesentlicher Strukturwandel im Selbstverständnis der Verwaltung vollzogen, der auch von der Wissenschaft wiederholt festgestellt und kommentiert worden ist. In dieser Zeit geschah – und dies auch für den Bürger merkbar – eine erhebliche Akzentverschiebung von der Betrachtung der Verwaltung als Instrument obrigkeitsstaatlichen Denkens hin zu einer serviceorientierten, den Bürgern dienenden Einrichtung.

Diese Entwicklung hat im Burgenland besonders in den letzten Jahren augenfälligen Niederschlag gefunden. Beispielsweise und punktuell sei hier nur auf die Einrichtung eines „Bürgerservice“ im Amt der Landesregierung hingewiesen, das einerseits den Bereich „Information“ und andererseits eine Auskunfts- und Beschwerdestelle beinhaltet.

Dadurch soll dem ratsuchenden Bürger in allen Angelegenheiten die Möglichkeit der Stellung von Informationersuchen bzw. allenfalls die Erhebung von Beschwerden über Vorgänge in der Verwaltung des Landes und deren Erledigung in unbürokratischer Weise gewährleistet werden. Daneben ist zu erwähnen, dass die Volksanwaltschaft des Bundes im Jahre 1981 landesverfassungsgesetzlich für den Bereich der Verwaltung des Landes als zuständig erklärt wurde.

Der Bürger sucht jedoch oft nicht in allgemeiner Weise Rat, sondern hat vielfach ganz spezifische Fragen und Beschwerden, zu deren Bearbeitung ein Experte auf dem jeweiligen Gebiet zur Verfügung stehen sollte.

Die Burgenländische Landesregierung hat dem – als erstem Schritt – bereits mit der Einrichtung eines Burgenländischen Kinder- und Jugendanwalts entsprochen.

Bereiche, in denen das Bedürfnis nach einer speziellen Auskunfts- und Beschwerdestelle in letzter Zeit besonders aktuell geworden sind, sind der Gesundheitsdienst im Lande, die Krankenanstalten sowie die Tätigkeit der im Lande

niedergelassenen Ärzte. Wenn auch außer Zweifel steht, dass die in diesem Bereich tätigen Menschen außerordentliche Leistungen erbringen und ihre Arbeit mit bestem Wissen und Gewissen versehen, kommt es immer wieder vor, dass einzelne Patienten und Pfleger das Gefühl haben ungerecht oder zumindest nicht ausreichend oder ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechend behandelt oder betreut worden zu sein. Mit der Einrichtung einer offiziellen, unabhängigen Auskunfts- und Beschwerdestelle, der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft, soll das bei Patienten manchmal aufkeimende Gefühl, Ärzten und Pflegepersonal ausgeliefert zu sein, abgebaut und ein Ventil geschaffen werden, das berechtigten oder unberechtigten Missmut über eine bestimmte Behandlung oder Betreuung oder über sonstige Mängel im Gesundheitswesen einer Stelle zur Prüfung zuführt, die erforderlichenfalls aus ihrer Sicht notwendige Konsequenzen anregen kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll (soweit Krankenanstalten betroffen sind) insbesondere auch die den Landesgesetzgeber betreffende grundsatzgesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des § 11e KAG, BGBl.Nr. 1/1957, idgF, (Einrichtung von Patientenvertretungen) erfüllt werden.

## **B) Besonderer Teil:**

### Zu § 1:

In Abs. 1 werden in allgemeiner Form die Aufgaben der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft festgelegt.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, dass gemäß Art. 70 L-VG (iVm Art. 148i Abs. 1 B-VG) sich die Zuständigkeit der bundesgesetzlich eingerichteten Volksanwaltschaft auch auf den Bereich der Verwaltung des Landes Burgenland erstreckt. Im Sinne dieser landesverfassungsgesetzlichen Vorgabe soll im zweiten Satz klargestellt werden, dass diese Übertragung der Kontrollbefugnis an die Volksanwaltschaft unberührt bleibt. Die Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft nach dem vorliegenden Entwurf bezweckt somit die Schaffung

einer ergänzenden Möglichkeit zur Missstandskontrolle im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

#### Zu § 2:

Die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft stellt eine Anlaufstelle für Auskunftersuchen und Beschwerden dar, die sämtliche burgenländischen Krankenanstalten betreffen können, gleichgültig, ob der Träger das Land oder eine private Einrichtung ist. Daneben sollen aber auch Patienten an die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft Auskunftersuchen bzw. Beschwerden herantragen können, die die Tätigkeit freiberuflich praktizierender Ärzte betreffen. Neben den Patienten soll auch ihren Vertrauenspersonen eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden.

Aufgabe der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft ist einerseits die Information der Patienten, andererseits aber auch ihre Beratung. Überdies soll den Patienten diese Stelle auch als Anlaufstelle für Verbesserungsvorschläge zur Verfügung stehen. Die Beratung soll nicht im Sinne einer medizinischen Beratung geschehen – das soll weiterhin von den einschlägig tätigen Ärzten und Gesundheitsdienststellen besorgt werden. Gegenstand der Beratung soll vielmehr sein, die Patienten darüber aufzuklären, ob und inwieweit ihnen tatsächlich Unrecht geschehen ist und welche Möglichkeiten bestehen, ihre Interessen durchzusetzen und zu verfolgen. Eine deutliche Eingrenzung des Beratungsauftrags soll und kann jedoch im Sinne des umfassenden Serviceauftrags nicht rechtlich fixiert werden.

Die Grenzen der Auskunftspflicht ziehen die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, die vor allem in der Amtsverschwiegenheit, dem Datenschutz, dem Arztgeheimnis oder etwa auch der Verschwiegenheitspflicht, der die in Krankenanstalten tätigen Personen unterliegen, bestehen. Gerade die Regelungen der Amtsverschwiegenheit haben im Jahre 1987 durch den Bundesverfassungsgesetzgeber eine Präzisierung und inhaltliche Einschränkung erfahren. Als Gründe, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichten, sind in Art. 20 Abs. 3 B-VG taxativ folgende Tatbestände aufgezählt:

- ◆ Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;

- ◆ umfassende Landesverteidigung;
- ◆ auswärtige Beziehungen;
- ◆ wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- ◆ Vorbereitung einer Entscheidung;
- ◆ überwiegendes Interesse der Parteien.

Im vorliegenden Falle wird wohl in erster Linie der letztgenannte Tatbestand als Grund für eine Auskunftsverweigerung geltend gemacht werden können, wobei auch der grundrechtliche Schutz über personenbezogene Daten, der durch § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 sowie durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgegeben ist, zu berücksichtigen ist. Wenn jedoch jene Person, über die der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft Informationen zur Verfügung stehen, die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft dazu ermächtigt, diese Informationen weiterzugeben, dann kann eine Auskunft unter dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht verweigert werden.

Zu Abs. 1 Z 1 ist zu bemerken, dass der Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft zur Bearbeitung und Erledigung von Beschwerden die in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Anregungen im Sinne der Z 2 werden in der Regel durch Empfehlungen gemäß Z 4 zu erledigen sein, aber auch Maßnahmen im Sinne der Z 3, 5 und 6 sind hiebei grundsätzlich denkbar.

Die in Abs. 2 enthaltene Verpflichtung zur Information über die von der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft getroffenen Veranlassungen schließt auch die Übermittlung der Ergebnisse diese Veranlassungen mit ein.

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung beinhaltet die Befugnisse der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft, die zur Erfüllung ihrer in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlich sind.

Um eine möglichst effiziente und umfassende Auskunftserteilung im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist in Abs. 1 – aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 20 Abs. 3 erster Satz B-VG – eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit enthalten. Hierbei sind jedoch insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl.I Nr. 165/1999, (und eines allfälligen zukünftigen Burgenländischen Datenschutzgesetzes) zu beachten. Da es sich bei Gesundheitsdaten um „sensible Daten“ im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 handelt, wird gemäß § 9 Z 6 DSG 2000 ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des von einer Auskunft Betroffenen jedenfalls dann nicht anzunehmen sein, wenn er seine Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten ausdrücklich erklärt hat. Es kann dann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die in § 7 Abs. 2 DSG 2000 enthaltenen Erfordernisse für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten erfüllt sind. Der Inhalt eines rechtmäßigen Auskunftsverlangens wird in der vorliegenden Entwurfsbestimmung ferner ausdrücklich insofern näher determiniert, als es sich ausschließlich um Fragen handeln darf, deren Beantwortung für die Erfüllung der der Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft gemäß § 2 zukommenden Aufgaben erforderlich ist.

Aus verfassungs-(kompetenz-)rechtlichen Gründen war in Abs. 2 für Beschwerden in Angelegenheiten, die freiberuflich praktizierende Ärzte, Apotheker, Dentisten, usw. betreffen, keine Auskunftsverpflichtung der jeweiligen Person, sondern lediglich das Recht der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft vorzusehen, in diesen Bereichen um Auskünfte zu ersuchen. Allerdings erscheint es zweckmäßig, auch dann im Falle einer ausdrücklichen Willenserklärung (Ermächtigung) des Hilfesuchenden eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorzusehen. Der Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft kommen dann als Vertreter des Patienten (durch Vollmachtserteilung) dieselben Rechte - z.B. auf Einsicht in die Dokumentation - in demselben Umfang zu wie dem Patienten selbst (soweit von der Ermächtigung des Patienten gedeckt); es bestehen diesen Rechten vice versa entsprechende Pflichten der Angehörigen der Gesundheitsberufe.

#### Zu § 4:

Der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft soll auf Grund ihres besonderen Einblicks in Belange der Praxis des Gesundheitswesens vor

Entscheidungen in grundlegenden patientenrelevanten Fragen und insbesondere zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### Zu § 5:

Die Bestimmung, wonach der Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwalt (die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwältin) weisungsfrei ist, muss gemäß Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz B-VG in den Rang einer Verfassungsbestimmung erhoben werden, weil dies eine von den grundsätzlichen Vorschriften des Art. 20 Abs. 1 B-VG abweichende Regelung darstellt, nach welcher alle Verwaltungsorgane in einen Weisungszusammenhang eingebunden werden müssen. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8833/1980 festhielt, zeigt eine historische Betrachtung, dass eine von Art. 20 Abs. 1 B-VG abweichende „verfassungsrechtliche“ Bestimmung sowohl durch Bundes- als auch durch Landesverfassungsgesetz getroffen werden kann. Art. 20 Abs. 1 B-VG erhielt nämlich seinen derzeit geltenden Wortlaut erst mit der B-VG-Novelle 1929. In der ursprünglichen Fassung lautete diese Bestimmung folgendermaßen:

„Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Bundes- oder die Landesverwaltung. Sie sind, soweit nicht durch die Verfassung des Bundes oder der Länder anderes bestimmt wird, an die Weisungen ihrer vorgesetzten Volksbeauftragten gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.“

Hätte der Bundesverfassungsgesetzgeber beabsichtigt, mit der Novelle 1929 eine Änderung in diesem Punkt nicht nur terminologisch, sondern auch inhaltlich herbeizuführen, so hätte er diesen im novellierten Wortlaut zum Ausdruck bringen müssen. Hierauf hat insbesondere Kojan (Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer<sup>2</sup>, 1988, S. 416) hingewiesen. Dass eine solche Absicht bestanden hätte, geht auch aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien (382 BlgNR, 3. GP) nicht hervor.

Bei der Bestellung des Burgenländischen Patientenanwalts (der Burgenländischen Patientenanwältin) wird die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen haben, dass die betreffende Person über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen

verfügt, die für die von ihm (ihr) nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu besorgenden Aufgaben – besonders im Hinblick auf eine möglichst fachkundige und rasche Erledigung dieser Angelegenheiten – erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere rechtliche und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, die eine Befähigung zur Erfüllung dieser Aufgaben erwarten lassen.

#### Zu § 6:

Um eine ausreichende Information des Landtages über die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft sicherzustellen, soll diese zur Abgabe eines alle zwei Jahre zu erstattenden Tätigkeitsberichts an die Landesregierung verpflichtet werden, die den Bericht – allenfalls mit Kommentaren versehen – dem Landtag zu übermitteln hat.

#### Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung soll – dem im Allgemeinen Teil dargelegten Zweck der Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft entsprechend – klargestellt werden, dass für Anbringen an die Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

#### Zu § 8:

Hier wird im Hinblick auf die erst anlaufende Tätigkeit der Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft für die Erstattung des Berichts gemäß § 6 eine angemessene Übergangsregelung getroffen.